



An den Grossen Rat

15.5348.02

FD/P155348

Basel, 11. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2015

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend in welcher Eisenbahnklasse reisen die Staatsangestellten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Viele Kongresse finden statt. Basel ist dann auch vertreten und die Angestellten reisen an. Mit der Bahn, was ja auch vernünftig ist.

1. Gibt es beim Kanton BS ein Reise-Reglement?
2. Welche Angestellten dürfen 1. Klasse fahren?
3. Welche Angestellten fahren 2. Klasse?
4. Will ein Angestellter aber nur mit seinem Auto fahren, wieviel bekommt er pro gefahrenen Kilometer?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es beim Kanton BS ein Reise-Reglement?

Die Reise- und Transportspesen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind in der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung, SG 164.420) vom 27.06.1995 geregelt.

2. Welche Angestellten dürfen 1. Klasse fahren?

Gemäss § 11 Spesenverordnung dürfen Mitarbeitende der Lohnklassen 16-28 1. Klasse fahren. Ebenso dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lohnklassen 01-15 in der 1. Klasse fahren, wenn Sie einen Vorgesetzten bzw. eine Vorgesetzte der Lohnklassen 16-28 begleiten.

3. Welche Angestellten fahren 2. Klasse?

Gemäss § 11 Spesenverordnung reisen Mitarbeitende der Lohnklassen 01-15 in der 2. Klasse.

4. Will ein Angestellter aber nur mit seinem Auto fahren, wieviel bekommt er pro gefahrenen Kilometer?

Gemäss § 5 Spesenverordnung werden für bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Bei mehr als 4'000 km bewilligter jährlicher Fahrleistung mit dem Privatfahrzeug wird anstelle einer Kilometerentschädigung eine Pauschale ausgerichtet:

	Fahrzeuge der Kat. A	Fahrzeuge der Kat. B
Jährlicher Grundbetrag	Fr. 1'200.-	Fr. 1'600.-
plus Kilometerentschädigung Fr. -.40		Fr. -.50

Fahrzeuge Kat. A: Fahrzeuge, die nicht unter die Kat. B fallen.
Fahrzeuge Kat. B: Solar- und Elektrofahrzeuge.

Bei weniger als 4'000 km bewilligter jährlicher Fahrleistung mit dem Privatfahrzeug wird aufgrund der Dienstfahrtenkontrolle eine Kilometerentschädigung von 70 Rappen ausgerichtet für Fahrzeuge der Kat. A und von 90 Rappen für Fahrzeuge der Kat. B. Die Dienstfahrtenkontrolle ist obligatorisch und soll Auskunft geben über den Grund der Dienstfahrt, den Kilometerstand vor und nach der Fahrt sowie die Fahrtstrecke.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin